

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 29. September 2020 (GVBl. S. 590), ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 in der ab dem 29. September 2020 gültigen Fassung wird für das Stadtgebiet der Stadt Frankfurt am Main angeordnet:

1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) wird wie folgt neu gefasst:

Im Bereich der Berger Straße, der Schweizer Straße einschließlich des Schweizer Platzes, der Leipziger Straße, des Oeder Weg vom Anlagenring bis zur Glauburgstraße, der Königsteiner Straße beschränkt auf den Bereich zwischen Bolongarostraße und Kasinostraße, der Münchener Straße, der Kaiserstraße sowie im gesamten Bereich des inneren Anlagenringes (Anlage 10) ist von Fußgängern im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 sind die Bereiche bestuhelter Außengastronomie.

2. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) wird wie folgt neu gefasst:

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist auf folgenden öffentlichen Plätzen, Orten und Anlagen ganztägig verboten:

- Grünflächen: Grüneburgpark, Günthersburgpark, Anlagenring (Wallanlagen), Grünflächen des Mainufers beidseits (Nord- und Südseite) zwischen Friedensbrücke und Osthafenbrücke einschließlich Hafenpark

- Straßen und Plätze: Friedberger Platz (Anlage 1), Luisenplatz (Anlage 2), Matthias-Beltz-Platz (Anlage 3), der Kalbächer Gasse, Großen Bockenheimer Straße und der Biebergasse bis einschließlich Hauptwache (Anlage 4), Opernplatz (Anlage 4), Liebfrauenberg mit Vorplatz der Kleinmarkthalle (Anlage 5), Schäfergasse (Anlage 6), Kaiserhofstraße, Bockenheimer Landstraße ab Niedenau in Richtung Opernplatz (Anlage 4), Kettenhofweg ab Niedenau in Richtung Alte Oper (Anlage 4), Kaisersack (Anlage 7), Kaiserstraße (Anlage 7), Bahnhofsvorplatz (Anlage 7), Taunusstraße (Anlage 7), Münchener Straße (Anlage 7), Elbestraße (Anlage 7), Moselstraße (Anlage 7), Niddastraße (Anlage 7), Allerheiligenstraße (Anlage 8), Zeil/Konstablerwache (Anlage 10)

- Alt Sachsenhausen mit der Großen Rittergasse, Kleinen Rittergasse, Frankensteinerstraße, Paradiesgasse mit Paradieshof, Klappergasse, Neuer Wall, Affentorplatz (siehe Anlage 9).

Ausgenommen hiervon ist der Konsum von alkoholischen Getränken im Bereich von Gaststätten einschließlich deren Außengastronomie während der jeweiligen Öffnungszeiten. Soweit auf Anlagen verwiesen wird, ergibt sich der genaue räumliche Umfang des Verbots aus den jeweiligen Anlagen, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

Verboten ist außerdem der Alkoholkonsum auf Wochenmärkten zu den Marktzeiten. Ein Alkoholausschank an den Marktbesucher durch Marktteilnehmer hat entsprechend zu unterbleiben. Der Verkauf von Alkohol in geschlossenen Behältnissen (soweit die Gewerbeordnung dies auf Wochenmärkten zulässt), bleibt davon unberührt.

3. Ziffer 4 der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) wird wie folgt neu gefasst:

Private Zusammenkünfte außerhalb von Wohnungen im Stadtgebiet der Stadt Frankfurt am Main, die aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Verlobungsfeiern, Beerdigungen, Geburtstage, Privatpartys und sonstige Anlässe mit vornehmlich geselligem Charakter) mit mehr als 10 Teilnehmern sind untersagt. Die Beschränkungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2b) Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bleiben unberührt.

4. Ziffer 5 der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) wird wie folgt neu gefasst:

Diese Allgemeinverfügung tritt am 09. Oktober 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

5. Der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) wird folgende neue Ziffer 6 angefügt:

Bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen nach § 1 Abs. 2a CoKoBeV wird für alle Teilnehmenden das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Diese Pflicht gilt auch für religiöse Schulungsveranstaltungen. Ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist kurzfristig zulässig, wenn dies zur Vornahme einer notwendigen religiösen Handlung zwingend erforderlich ist und dabei der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 gilt entsprechend.

6. Der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) wird folgende neue Ziffer 7 angefügt:

Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches nach § 1 Abs. 2b) S. 1 CoKoBeV sind nur zulässig, wenn die Teilnehmerzahl 100 Personen nicht übersteigt. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 2b) S. 1 CoKoBeV bleiben unberührt. Ausnahmen hiervon bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes.

7. Der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) wird folgende neue Ziffer 8 angefügt:

Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es untersagt, an jedem Wochentag in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.

8. Der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) wird folgende neue Ziffer 9 angefügt:

Feiern im privaten Raum (insbesondere in Wohnungen) mit mehr als zehn Personen oder Personen aus mehr als zwei Haushalten sind untersagt.

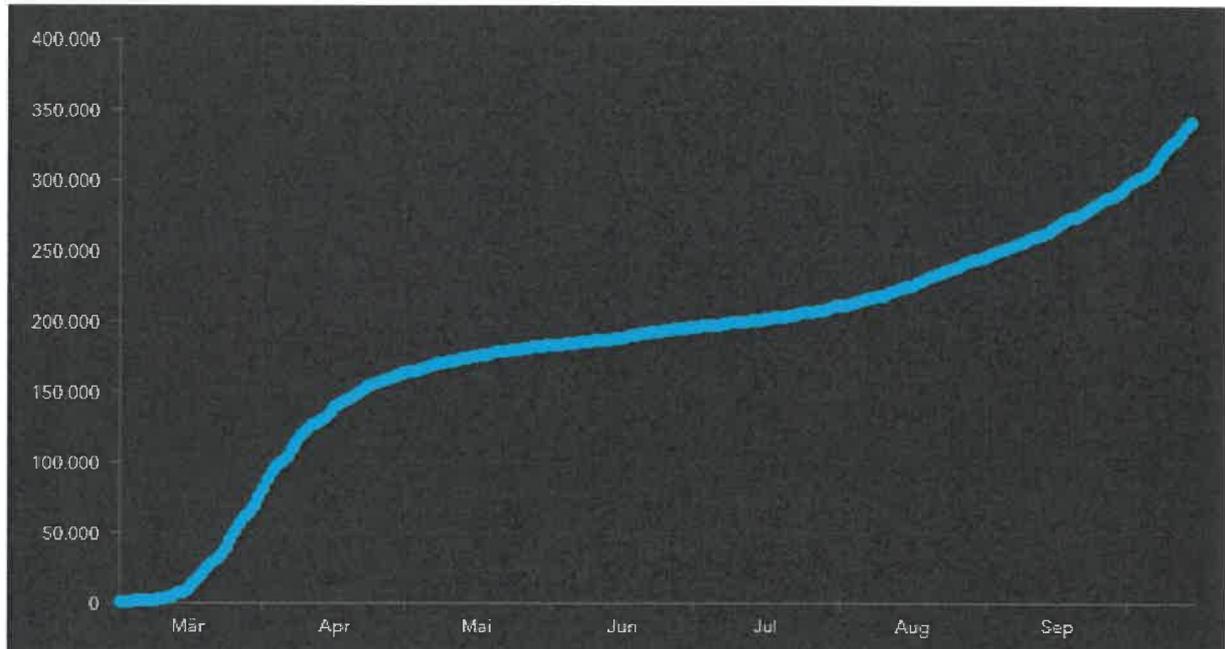
9. Diese Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) tritt am 19. Oktober 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

BEGRÜNDUNG:

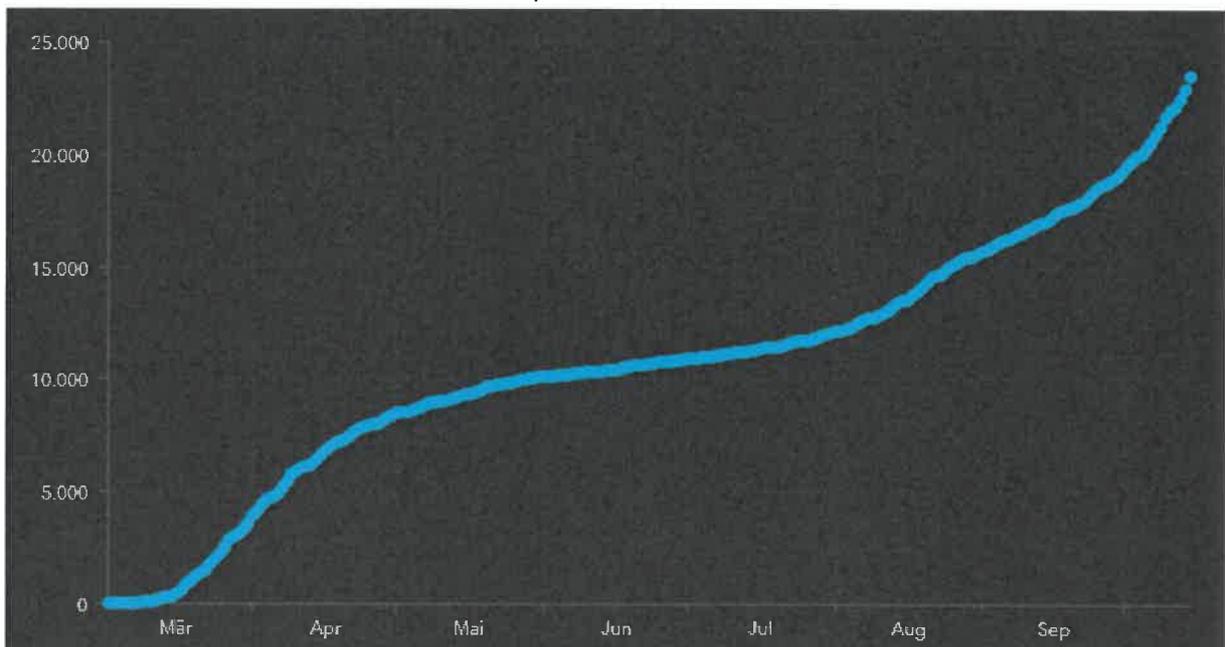
I. Ziffern 1, 2 und 3

Die Anzahl der gemeldeten Infektionen mit SARS-CoV-2 sind in Hessen wie auch in Deutschland seit Juni deutlich angestiegen. Im Vergleich zum Vortrag ist die Anzahl der Neuinfektionen in Deutschland um 7.334, in Hessen um 642 und in Frankfurt am Main um 145 innerhalb eines Tages angestiegen. In Frankfurt am Main gibt es bislang 4.629 SARS-CoV-2 Infektionen mit stetig steigender Tendenz. Die 7-Tage-Inzidenz beträgt in Frankfurt am Main inzwischen 74,8. Daher sind die beschlossenen Maßnahmen notwendig, um dem Anstieg der Neuinfektionen entgegenzuwirken.

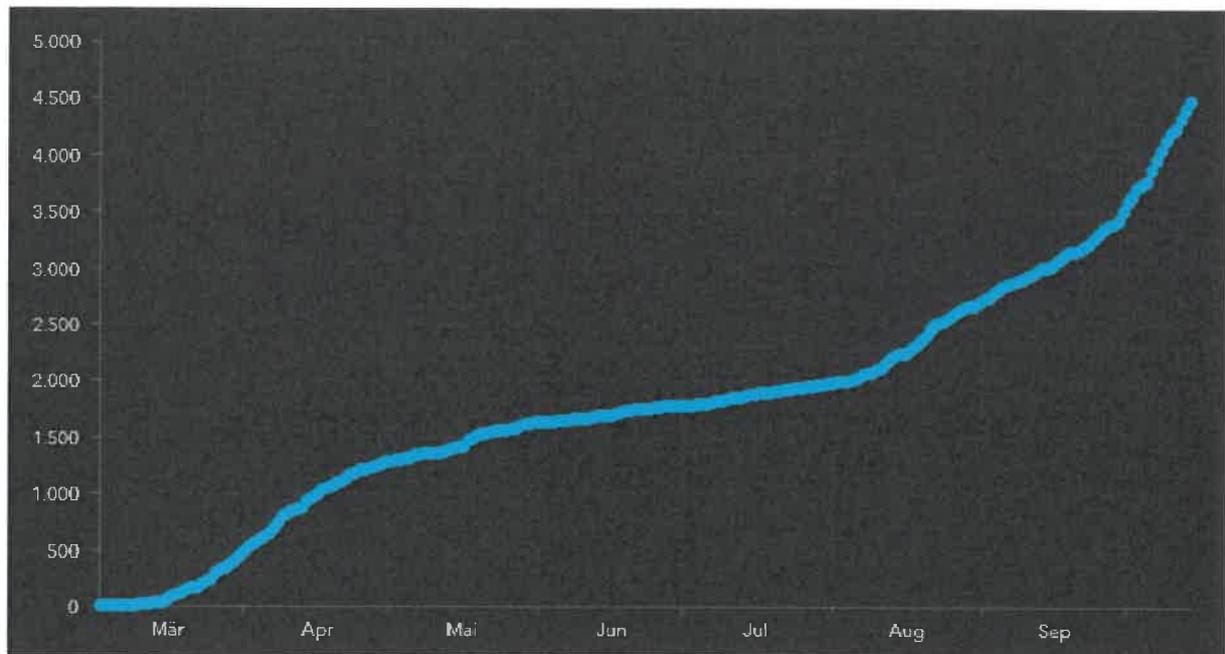
COVID-19-Fälle kumuliert in Deutschland, Stand 14.10.2020



COVID-19-Fälle kumuliert in Hessen, Stand 14.10.2020



COVID-19-Fälle kumuliert in Frankfurt am Main, Stand 14.10.2020



II. Ziffer 5

Als weitere Maßnahme sieht sich die Stadt Frankfurt am Main veranlasst, für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht anzuordnen.

Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen. Es ist davon auszugehen, dass Mund-Nasen-Bedeckungen das Infektionsrisiko deutlich verringern. Im Verlauf der letzten Monate hat es mehrfach bei Religionsgemeinschaften im Stadtgebiet von Frankfurt am Main Ausbrüche von COVID-19 gegeben.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Es stehen insbesondere keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung.

Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist dabei verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und auf Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch für diese Maßnahme nicht außer Verhältnis zueinander. Auch hier handelt es sich um eine Beschränkung mit geringer Intensität, da die eigentliche Glaubensausübung nicht beeinträchtigt wird und zwingend religiöse Handlungen der einzelnen Glaubensgemeinschaften nicht tangiert werden.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt a.M. den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 31. Oktober 2020 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

IV. Ziffer 6

Weiterhin sollen Zusammenkünfte und Veranstaltungen zukünftig auf maximal hundert Teilnehmer begrenzt werden.

Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen.

Mildere Mittel zur Beschränkung solcher Veranstaltungen als eine Verringerung der Teilnehmerzahl sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung einer Teilnehmerbeschränkung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und ggf. der Veranstalter in Art. 12 Abs. 1 GG und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch hier nicht außer Verhältnis zueinander. Diese Beschränkung

entspricht im Übrigen auch dem zwischen der Bundesregierung und den Ländern vereinbarten Vorgehen. Den Grundrechten der Veranstalter kann im Einzelfall über die in der CoKoBeV vorgesehene Ausnahmegenehmigungsmöglichkeit Rechnung getragen werden, sodass besondere Härten verhindert werden.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt a.M. den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus, zumal im Ausnahmefall ein abgestimmtes Hygienekonzept auch mehr Besucher als die vorgegebenen 100 zulässt. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 31. Oktober 2020 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

IV. Ziffer 7

Ferner wird durch diese Allgemeinverfügung in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr die Abgabe von Alkohol verboten.

Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen.

Grundsätzlich ist bei zunehmender Alkoholisierung mit einer abnehmenden Bereitschaft, die vorgegebenen Schutzmaßnahmen (z. B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder Einhalten des Mindestabstandes) zu rechnen. Um zu verhindern, dass es zum Kauf von alkoholischen Getränken nach der Sperrstunde in den Ladengeschäften, Supermärkten und Verkaufsstellen etc. kommt, ist ein Alkoholverkaufsverbot in dem angegebenen Zeitraum notwendig.

Die Anordnung eines Alkoholverkaufsverbotes ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Ladeninhaber in Art. 12 Abs. 1 GG und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch hier nicht außer Verhältnis zueinander. Beim Gesundheitsschutz handelt es sich um ein überragend wichtiges Rechtsgut im Sinne der 3-Stufen-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG Urteil vom 11.06.1958, Az. 1 BvR 596/56 = BVerfGE 7, 377). Dieses vermag sogar Eingriffe in objektive Berufszugangsregeln zu rechtfertigen. Vorliegend handelt es sich sogar nur um eine Berufsausübungsregel.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt a.M. den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 31. Oktober 2020 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

IV. Ziffer 8

Als weitere Maßnahme sollen private Feiern insbesondere in Privatwohnungen im Stadtgebiet der Stadt Frankfurt am Main mit mehr als zehn Personen oder Personen aus mehr als zwei Haushalten untersagt werden.

Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen. Nach der Einschätzung des Robert Koch-Institutes sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass das Zusammentreffen größerer Personengruppen das Infektionsgeschehen nachhaltig beeinflussen kann. Da in der Vergangenheit insbesondere größere Feiergusellschaften lokal maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind Maßnahmen zu deren Beschränkung zu ergreifen. Der Anstieg der Infektionszahlen ist gerade auch auf das Zusammentreffen größerer Personengruppen bei privaten Feierlichkeiten im geselligen Bereich zurückzuführen.

Auch sind sie erforderlich, weil gerade im privaten Bereich gesellige Zusammenkünfte mit einer sehr hohen Teilnehmerzahl zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt haben. Mildere Mittel zur Beschränkung solcher privaten Feiern als eine Verringerung der Teilnehmerzahl sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung einer Teilnehmerbeschränkung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch hier nicht außer Verhältnis zueinander. Diese Beschränkung entspricht im Übrigen auch dem zwischen der Bundesregierung und den Ländern vereinbarten Vorgehen.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt a.M. den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 31. Oktober 2020 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden.

HINWEISE:

Eine Klage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Zu widerhandlungen gegen eine in den Ziffern 1-8 enthaltene Anordnung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Frankfurt am Main, den 15.10.2020

Für den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main: Für das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt am Main:



Stefan Majer
Stadtrat



Dr. Antoni Walczok
Stellvertretender Leiter des
Gesundheitsamts